

1. These: Die Tage des Belegarztwesens sind gezählt

Das überkommene System ist mit Problemen überfrachtet. Hieran ändert auch die Einführung des Kapitels 36 EBM nichts. Eine durchdachte Reform der Systematik ist nicht ersichtlich, etwa durch Überführung der belegärztlichen Vergütung in das DRG-System. Gleichzeitig wird das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) mit den neu eingeführten Möglichkeiten – insbesondere der Möglichkeit der Anstellung von Vertragsärzten am Krankenhaus – zu einer Verstärkung des Wettbewerbs für Belegkliniken führen. Den bestehenden Probleme und dem wachsenden Wettbewerb müssen sich Belegkliniken stellen, etwa indem Belegabteilungen in Hauptabteilungen umgewandelt werden. Mittel- bis langfristig wird dies zu einer Verringerung der Belegabteilungen und Beleghäuser führen.



2. These: Der Beschluss des GBA vom 25.09.2007 über eine Mindestmengenregelung in § 6 n.F. der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116 b SGB V“ ist rechtswidrig.

Der Beschluss des GBA ist formell und materiell rechtswidrig. In formeller Hinsicht sind essentielle Verfahrensvorschriften nicht eingehalten worden. In materieller Hinsicht fehlt es dem GBA für die beschlossene pauschale Mindestmengenregelung an einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage.

Diese Mindestmengenregelung ist überdies unverhältnismäßig, da sie weder geeignet noch erforderlich ist, die Ziel-Sicherung der Qualität ambulanter Behandlungsleistungen im Krankenhaus – zu erreichen oder auch nur zu fördern, sondern im Gegenteil eine Gefährdung sowohl der Behandlungsqualität als auch der Versorgungssituation in den sensiblen Leistungsbereichen des § 116 b SGB V zur Folge haben kann



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Matthias Wallhäuser

- Fachanwalt für Medizinrecht + Lehrbeauftragter der Rhein. FH (Medizin-Ökonomie) -

Anwaltssozietät Leinen & Derichs

Clever Straße 16, 50668 Köln

Tel. 0221 - 772090

Fax. 0221 – 724889

medizinrecht@leinen-derichs.de

www.leinen-derichs.de



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIENTÄT